

Satzung der Stadt Seebad Ueckermünde über den Bebauungsplan Nr. B-48 „Wohnen in der Grabenstraße“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

**Gudrun Trautmann
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg**

Gutachter:



**Kunhart Freiraumplanung
Bianka Siebeck B.Sc.
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
Manthey-Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 12.04.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	5
4.	Datengrundlage	7
4.1.	Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen	7
5.	Vorhabenbeschreibung.....	7
6.	Relevanzprüfung.....	9
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	9
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	9
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	9
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien.....	9
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien.....	9
6.6.	Mögliche Betroffenheit von Libellen	10
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	10
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Biber/ Fischotter.....	10
6.9.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere	10
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten	10
6.11.	Mögliche Betroffenheit von Mollusken.....	11
6.12.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten.....	11
6.13.	Mögliche Betroffenheit von Fischen	11
6.14.	Übersicht Relevanzprüfung.....	11
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	15
7.1.	Avifauna	15
7.1.1.	Brutvögel	15
7.1.2.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna	17
7.2.	Microchiroptera.....	18
7.2.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Fledermäuse.....	19
8.	Zusammenfassung	20
9.	Quellen	25
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis	26
11.	Anhang 2 - Formblätter Avifauna	27
11.1.	Anhang 2.1 - Feldsperling.....	27
11.2.	Anhang 2.2. - Besonders geschützte Baumbrüter.....	28
11.3.	Anhang 2.3. - Besonders geschützte Nischenbrüter	30
12.	Anhang 3 - Formblätter Microchiroptera.....	32
12.1.	Anhang 3.1 – Breitflügelfledermaus	32
12.2.	Anhang 3.2 – Fransenfledermaus.....	33
12.3.	Anhang 3.3 – Zwergfledermaus	36
13.	Anhang 4 – Fotoanhang	38

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (© LAIV – MV 2022).....	4
Abb. 2: Biotoptypenbestand	6
Abb. 3: Biotope im Umfeld (© LAIV – MV 2022)	7
Abb. 4: Planung (© LAIV – MV 2022)	8
Abb. 5: Ökokontomaßnahme (© GeoBasis-DE/M-V 2022)	21
Abb. 6: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	22
Abb. 7: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	23
Abb. 8: Bauanleitung Fledermauskasten (Quelle © NABU)	24
Abb. 9: Bildzuordnung	38

Tabellenverzeichnis

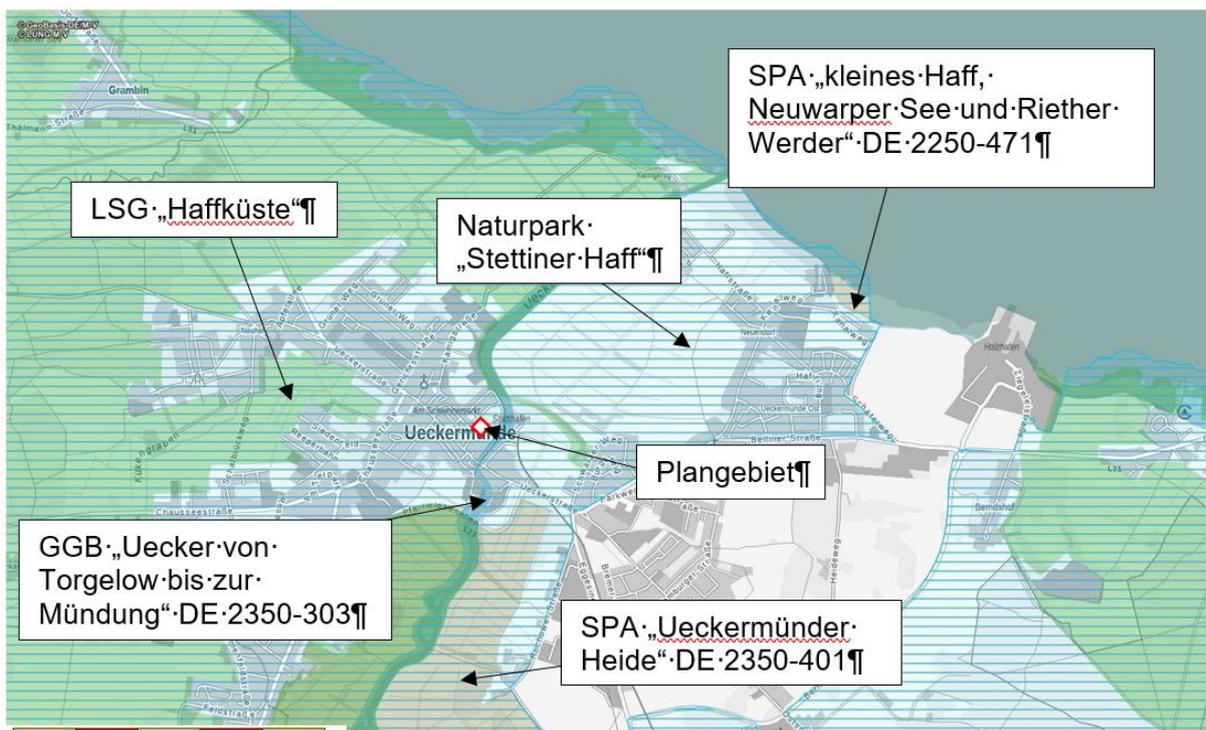
Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	11
Tabelle 2: Potentielle laut RL D/ M-V gefährdete Arten bzw. streng geschützte Arten	15
Tabelle 3: Potenzielle Baumbrüter des Plangebietes.....	15
Tabelle 4: Potenzielle Nischen- und Gebäudebrüter des Plangebiets.....	16
Tabelle 5: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum.....	18

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

In der Stadt Seebad Ueckermünde soll westlich der Uecker zu Wohnzwecken eine ca. 2.441 m² große Fläche bebaut werden.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten. Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (© LAIV – MV 2022)



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen

aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

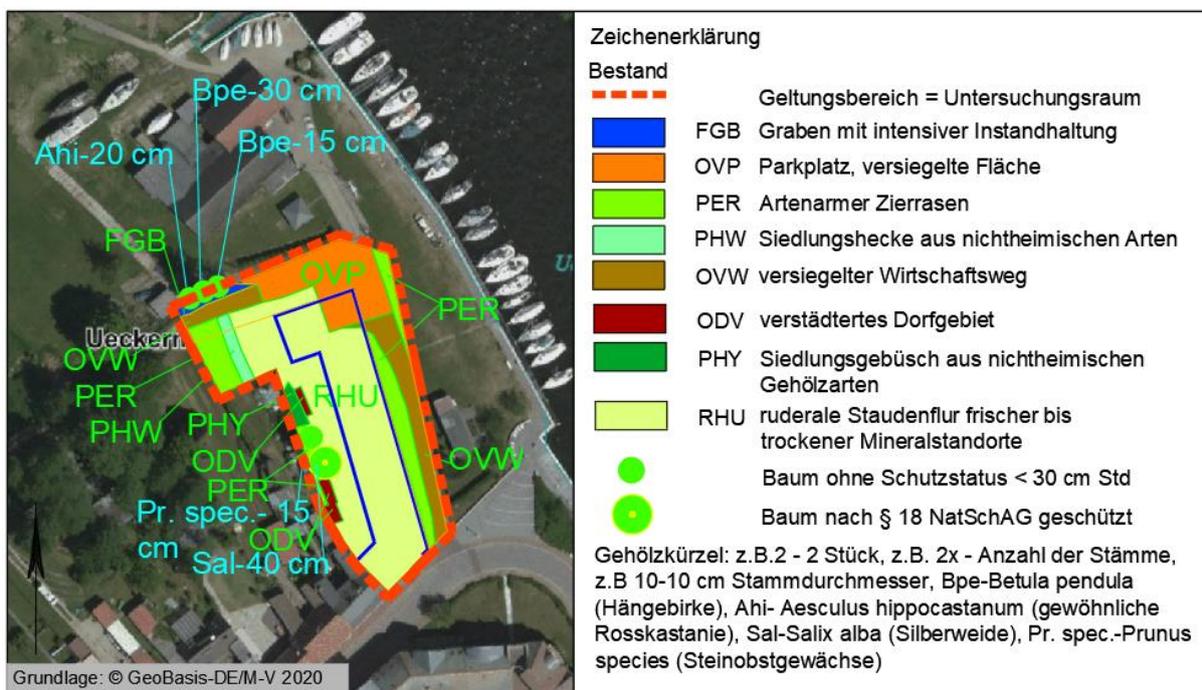
3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das ca. 2.441 m² große Plangebiet ist aus räumlicher Sicht dem Zentrum der Stadt Ueckermünde zuzuordnen und liegt etwa 230 m vom Stadthafen entfernt. Nordöstlich verläuft die Uecker an deren östlichen Ufer Boote anliegen. Das Ueckerufer ist, mit einer kleinen Unterbrechung durch eine Slipanlage 50 m nördlich (Bild 12), bis auf 500 m Länge in Richtung Norden und mindestens 600 m in Richtung Süden verbaut. Nördlich an das Untersuchungsgebiet grenzt ein Bootsverein an (Bild 07). Östlich des Plangebietes liegt eine Zierrasenfläche (Bild 02). Im Süden verläuft die asphaltierte Grabenstraße. Diese wird von mehrgeschossiger Wohnbebauung begleitet (Bild 09). Westlich grenzen an die Planungsfläche Gärten (Bild 05). Das Plangebiet wird hauptsächlich durch eine ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU) geprägt. Dominierende Pflanzenarten sind im Norden Süßgräser mit unterschiedlicher Vegetationshöhe sowie Klee und partiell Schilf (Bild 07). Im Zentrum der Ruderalfläche konnte ein bodenfeuchter Bereich mit Sauergräsern ausgemacht werden (Bild 04). Im Süden der ruderalen Staudenflur (Flurstück 114/50) ist der Boden verdichtet und durch vereinzelt Schutt und Dachplatten aus Kunststoff (Bild 05) verunreinigt. Hier sind Pionierarten wie Beifuß, Kanadische Goldrute u.ä. vertreten.

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet an der westlichen Planungsgrenze mehrere Gartenschuppen (ODV). Westlich der Gebäude wurde ein starker Brombeeraufwuchs festgestellt

(PHY). Direkt daran anschließend wurde bei der Begehung am 19.11.2021 ein Wohn- bzw. Campingwagen (ODV) dokumentiert. Ebenfalls an der westlichen der Gebäude befinden sich ein Obstbaum sowie eine geschützte Silberweide mit 40 cm Stammumfang. Im östlichen Bereich der Planungsfläche verläuft ein mit Platten versiegelter Wirtschaftsweg (OVW), der vom versiegelten Parkplatz (OVP) kommt und dann als unversiegelter Weg (OVU) weiter in Richtung Westen führt. Entlang dieser Siedlungsbiotope liegen zwei artenarme Zierrasenflächen (PER). Südlich des Weges im westlichen Plangebiet ist eine Siedlungshecke aus nichtheimischen Lebensbäumen gepflanzt worden (PHW). Nördlich des Weges, befindet sich ein Graben mit intensiver Instandhaltung (FGB). Zum Zeitpunkt der Begehung war dieser wasserführend und sehr stark mit Schilf bewachsen. Im Bereich des Grabens konnten zwei Hängebirken mit 15 und 30 cm Stammdurchmesser sowie eine Rosskastanie mit 20 cm Stammdurchmesser nachgewiesen werden.

Abb. 2: Biotoptypenbestand

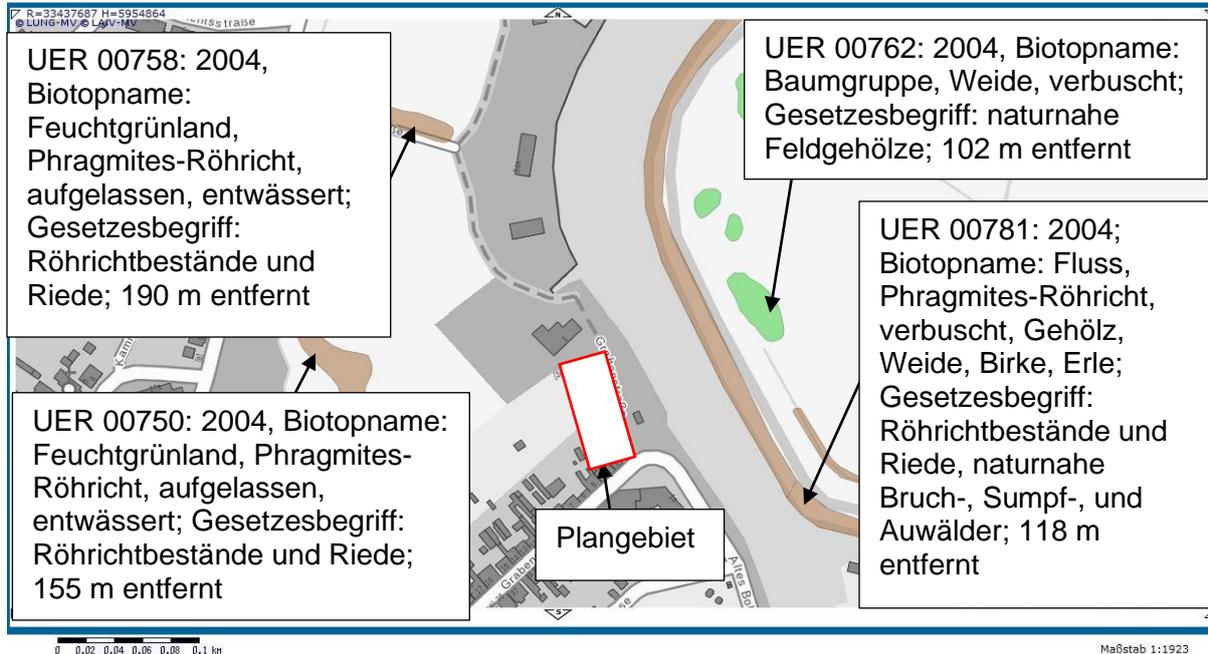


Der natürliche Bodengrund des Untersuchungsgebietes setzt sich aus Niedermoor-, Erdnieder-moor-/ Mulmnieder-moor, Niedermoor-torf über Mulden oder mineralischen Sedimenten mit Grundwassereinfluss zusammen. In degradierten Bereichen ist ebenfalls mit Stauwassereinfluss zu rechnen. Beim Bodenfunktionsbereich handelt es sich um tiefgründigen Niedermoorboden. Laut LUNG M-V „vorsorgender Bodenschutz->Bodenfunktionsbereich“ kommt dem Boden eine geringe Schutzwürdigkeit zu.

Der Grundwasserflurabstand beträgt <2 Meter, da hier Niedermoorfläche ansteht. Es besteht kein nutzbares Dargebot an Grundwasserressourcen. Die Neubildungsrate beträgt 155,5 mm/a. Es sind lediglich geringe Deckschichten vorhanden. Als Grundwasserleiter dienen glazialfluviale Sande im Weichsel-Komplex.

Im Untersuchungsraum konnten keine Standgewässer festgestellt werden. Als Gewässer 1. Ordnung ist die 30 Meter entfernte Uecker zu benennen, in deren Umfeld sich einige Gräben befinden. Ein Graben 2. Ordnung erstreckt sich 40 m westlich des Plangebietes Richtung Westen. An diesen schließt ein offener Graben ohne Widmung an, der im Norden des Plangebietes endet.

Abb. 3: Biotope im Umfeld (© LAIV – MV 2022)



Im Umfeld des Vorhabens befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope nach §20 NatSchAG M-V. Darunter UER 00762 „naturnahes Feldgehölz“, UER 00781 „Röhrichtbestände und Riede, naturnahe Bruch-, Sumpf-, und Auwälder“ sowie UER 00758 und UER 00750, welche als „Röhrichtbestände und Riede“ angegeben werden.

4. DATENGRUNDLAGE

4.1. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

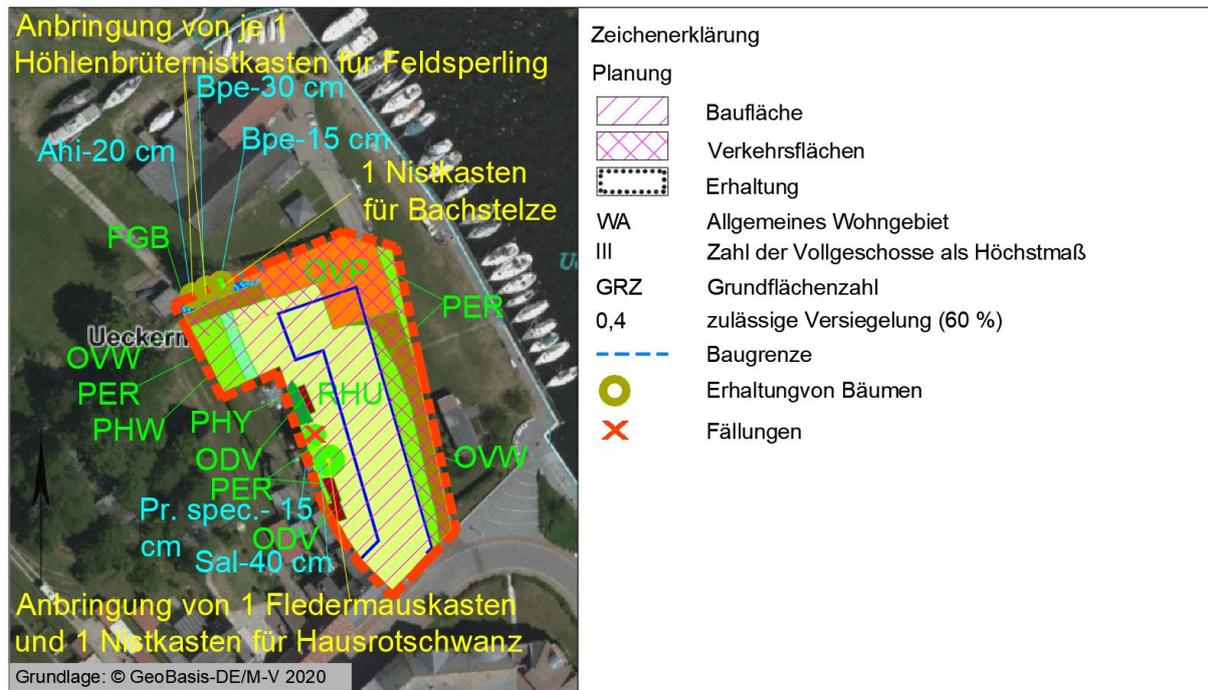
Bei der durchgeführten Begehung am 19.11.21 wurde das Gelände auf Eignung als Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Es wurden Begutachtungen der Gehölze bezüglich der Tauglichkeit als Bruthabitate vorgenommen. Die Biototypenkartierung erfolgte ebenfalls an den genannten Terminen. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV)

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. B-48 „Wohnen in der Grabenstraße“ ist die Errichtung eines allgemeinen Wohngebietes geplant. Die Grundflächenzahl soll dabei 0,4 betragen. Als Höchstmaß sind drei Vollgeschosse zugelassen. Die Bauweise ist geschlossen.

Zusätzlich ist der Bau einer Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung bzw. einer öffentlichen Mischverkehrsfläche vorgesehen. Das Obstgehölz im Westen wird beseitigt. Die Weide im Westen des Plangebietes sowie die Kastanie und die beiden Hängebirken im Norden bleiben erhalten. Auf der untersuchten Fläche sind Gartenschuppen vorhanden, welche durch das Bauvorhaben abgerissen werden. Die vorhandenen Versiegelungen werden beseitigt.

Abb. 4: Planung (© LAIV – MV 2022)



Das Vorhaben kann bei Realisierung folgende zusätzliche Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb;
- 2 Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien;
- 3 Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen;
- 4 Beseitigung von Gehölzen, Rasenflächen und Gartenschuppen
- 5 Scheuchwirkung auf Fauna im Plangebiet und in der Umgebung.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf die Baufelder.

- 1 Flächenversiegelungen;
- 2 Veränderung von Silhouetten durch entstehende Wohnbebauung;

3 Fallenwirkung aufliegender Arten durch Fensterfronten

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 durch Betrieb verursachte Immissionen wie Lärm, Licht, Abgase dadurch Scheuchwirkung auf Fauna im Plangebiet und in der Umgebung.

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist hochverdichtet oder versiegelt. Das Plangebiet ist aufgrund der querenden Fahrzeuge, Passanten, umgebenden Nutzungen sowie freilaufender Haustiere beunruhigt. Ein Vorkommen von Bodenbrütern im Plangebiet wird daher ausgeschlossen. Die Gehölze sind potenzielle Bruthabitate für Baumbrüter. Die Gartenschuppen sind für Nischen- und Gebäudebrüter geeignete Habitate. Das Plangebiet liegt nicht in einem Rastgebiet, aber in einem Bereich hoher bis sehr hoher Dichte des Vogelzugs.

6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Das Plangebiet beinhaltet einige Bäume. Bei der durchgeführten Begehung konnten allerdings keine Strukturen wie Höhlen, Spalten oder Astlöcher nachgewiesen werden. Baumgebundene Fledermäuse sind im Plangebiet somit nicht zu erwarten. Die vorhandenen Gartenlauben stellen potenzielle Sommerquartiere für wenige einzelne Individuen gebäudebewohnender Arten dar.

6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Auf der Fläche steht tiefgründiger Niedermoorboden und flurnahes Grundwasser an. Daraus ergeben sich klimatisch ungünstige Verhältnisse, die gegen ein Vorkommen von Reptilien sprechen. Unter Berücksichtigung der umfangreichen Verdichtungen und Beunruhigungen im Bereich des Plangebietes wird ein Vorkommen von Reptilien ausgeschlossen. Die Prüfung endet hiermit.

6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Geeignete Laichhabitate sind im direkten Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Etwa 500 m bzw. 650 m nordwestlich befinden sich Gewässer welche der Reproduktion von Amphibien dienen könnten. Potenzielle Strukturen, wie offene Gräben, Wiesen, Saumstrukturen und Gehölze, welche das Plangebiet mit den Laichhabitaten verbinden könnten, sind durch Bebauung, Infrastrukturen und verrohrte Grabenbereiche unterbrochen. Unter Berücksichtigung der umfangreichen Verdichtungen und Beunruhigungen im Bereich des Plangebietes wird ein Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen. Die Prüfung endet hiermit.

6.6. Mögliche Betroffenheit von Libellen

Der Graben innerhalb des Untersuchungsgebiet ist stark mit Gräsern bewachsen und insgesamt wenig strukturreich. Es fehlen geeignete Röhrichte zur Eiablage. Aufgrund des angrenzenden Weges ist von Störungen im Uferbereich des Grabens auszugehen. Ein Vorkommen von strenggeschützten Libellen kann ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Der Eremit bewohnt besonders ausgestattete Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Im Untersuchungsgebiet sind keine Mulm gefüllten Höhlenbäume vorhanden. Der Heldbock bevorzugt Eichen, die im Untersuchungsraum nicht vorhanden sind. Wasserlebensräume als Lebensraum für weitere streng geschützte Käferarten existieren nicht. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Biber/ Fischotter

Die Auswertung des zugehörigen Messtischblattquadranten 2250-3 ergab einen für 2005 dokumentierten positiven Fischotternachweis. Am Ostufer der Uecker, nahe des alten Fischwerkes, wurde 2010 im Rahmen einer Zählung eine Biberburg nachgewiesen, welche etwa 530 m vom Plangebiet entfernt ist. Aufgrund des Bootsverkehrs und des Uferverbaus im Bereich des Plangebietes ist dieses für Biber und Fischotter nicht zugänglich. Zudem besteht in Richtung Süden ein unzureichender Biotopverbund. Das Queren des Plangebietes durch die genannten Arten zur Nahrungssuche kann ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Im östlichen Mecklenburg – Vorpommern hat sich der Wolf angesiedelt. Im polnischen Bialowieza-Urwald telemetrisch überwachte Wölfe hatten bei Rudelgrößen von 4–5 Tieren Territorien von 173–294 km². Die Wölfe jagten in allen Teilen des Territoriums, die Tageseinstände befanden sich jedoch größtenteils in den Kerngebieten (OKARMA et al. 1998). Wölfe legen auf ihrer täglichen Nahrungssuche weite Strecken in einem gleichmäßigen, energiesparenden Trab zurück (KLUTH 1998)¹. Dabei meidet die Art die Nähe des Menschen. Eine ständige Präsenz des Wolfes im Umfeld von Ueckermünde und damit im Plangebiet ist daher unwahrscheinlich. Die Prüfung endet hiermit.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Die Raupe des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) liebt klimatisch begünstigte Stellen, die gleichzeitig luftfeucht sind. Sie lebt oligophag an Nachtkerzen. Bevorzugte Fraßpflanzen sind auch Epilobium-Arten.

Als Eiablage- und Raupenfraßpflanze von Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) ist der Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) belegt. Der Falter nutzt eine Vielzahl verfügbarer Blütenpflanzen, wie Wiesenknöterich, Sumpf-Labkraut, Wiesen-Schaumkraut, kriechender Hahnenfuß, scharfer Hahnenfuß, Sumpfergissmeinnicht. Ursprüngliche Lebensräume waren Durchströmungsmoore, Quellsümpfe, Zwischenmoorstadien, der Verlandungszonen von Gewässern, Toteislöcher. Als Sekundärhabitats nehmen die Falter Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich und Brachstadien mit Mädesüß an. Diese Flächen sollten eine lichte Struktur und Vegetationshöhen zwischen 30-50 cm aufweisen. Entscheidend ist außerdem ein reiches Vorkommen der Raupenfutterpflanze und Nektarpflanzen.

¹ Quelle: Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie Kristin Zscheile Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Abt. Naturschutz und Großschutzgebiete Goldberger Str. 12 18273 Güstrow,

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) vollführt die Eiablage an gut zugänglichen, sonnenexponierten, windgeschützten Pflanzen. Die Raupen sind oligophag, fressen an nicht sauren Ampfer-Arten, v.a. Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*). Falter bevorzugen Trichter- und Köpfchenblumen mit violetter und gelber Farbe. So fressen sie z.B. Acker-Kratzdistel, Sumpf-Kratzdistel, Blutweiderich, Wasser-Minze, Sumpf-Gänsedistel, Wasserdost und Mädesüß. Als Primärlebensräume gelten natürliche Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers in Großseggenrieden und Röhrrieten. Heute findet man die Art in Uferbereichen von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Flussampfers, mit nur geringer Nutzung. Für die Besiedlung sind eutrophe Verhältnisse, Struktureichtum sowie ein reichhaltiges Angebot an Nektarpflanzen in der erreichbaren Umgebung. Bevorzugte Habitats der oben genannten sowie der übrigen streng geschützten Falterarten, wie Feuchtlebensräume, Wälder oder karge Flächen mit Thymian sind nicht vorhanden. Die Prüfung endet hiermit.

6.11. Mögliche Betroffenheit von Mollusken

In Mecklenburg- Vorpommern strenggeschützte Weichtiere sind die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und die Gemeine Bachmuschel (*Unio crassus*). Bäche, Flüsse und kleine Tümpel mit Wasserlinsen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Die Prüfung endet hiermit.

6.12. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten angetroffen. Die Prüfung endet hiermit.

6.13. Mögliche Betroffenheit von Fischen

Flüsse als Habitats für die streng geschützten Fischarten Mecklenburg – Vorpommerns sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.

6.14. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn-und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder)	ja
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		ja
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Coregonus oxyrinchus	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
Lopinga achine	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera bienis)	nein
Käfer			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
Dytiscus latissimus	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Kriebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	Gebäude- und gehölbewohnende Arten	ja

wiss. Arname	dt. Arname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet.

- Avifauna ● Fledermäuse

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

7.1.1. Brutvögel

Avifauna

Im Rahmen der Potenzialanalyse wurden auf der Vorhabenfläche Brutvogelarten gemäß Tabellen 2 bis 4 prognostiziert. Die laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdete Art der Tabelle 2 wird zuvor einzeln kommentiert.

Tabelle 2: Potentielle laut RL D/ M-V gefährdete Arten bzw. streng geschützte Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VRL	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V/3			H	[2]/2	S, I, Kn, O	Erhalt/Ersatz

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 3: Potenzielle Baumbrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VRL	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	Pflanzungen

Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*/*			Ba	[1]/1	O, S, I, Sp	Pflanzungen
Elster	<i>Pica pica</i>	*/*			Ba	[2]/1	A, Aa	Pflanzungen
Gartengräsmücke	<i>Sylvia borin</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O, Kn	Pflanzungen
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn	Pflanzungen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	Kn, S, I, Pf	Pflanzungen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	Pflanzungen
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, W, Sp, O	Pflanzungen
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*/*			Ba	[1]/1	A, Aa	Pflanzungen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	Pflanzungen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, W, O, S	Pflanzungen
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*/*			Ba	[1]/1	I, Sp, (O, Kn, Flechten)	Pflanzungen
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*/*			Ba	[1]/1	W, I, Schn, O	Pflanzungen
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*/*			Ba, Gb	[1]/1	S, O	Pflanzungen

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 4: Potenzielle Nischen- und Gebäudebrüter des Plangebiets

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VRL	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*/*			N, H, B	[2]/3	I, Schn, Sp	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*/*			Gb	[2]/3	I, Sp, Schn, W	

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.2. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.3** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Das Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung Baugeschehen unterworfen sein. Die Weide im Westen sowie die Bäume entlang des Grabens bleiben erhalten. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Baumaschinen und Personen werden visuelle Reize erzeugen, die das Gelände beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen, da diese verscheucht werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen. Um dem zu begegnen, dürfen Abriss- und Fällarbeiten nur im Winter erfolgen. Von einem Verlassen der Gelege im Umfeld des Plangebietes durch die Altvögel aufgrund der Beunruhigung durch die Bautätigkeit wird wegen der hohen Störungstoleranz der im Umfeld ansässigen Arten nicht ausgegangen.

Maßnahme: V1

Anlagebedingt: nicht relevant –keine Tötungsgefahr durch Vogelschlag wegen kleiner Fenster sowie Gardinen und Möbelierung

Betriebsbedingt: nicht relevant - wegen äußerst geringer Immissionen

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren im betreffenden Messtischblattquadranten 2250-3. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Der Tötung und Verletzung ausschließlich brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch vorgenannte direkte Einwirkung auf Bruthabitate wird durch eine Bauzeitenregelung. Die Vertreibung brütender Vögel im Umfeld des Plangebietes ist nicht zu erwarten. Der Verlust von Habitaten aufgrund Fällung eines Obstbaumes und Abriss von Holzschuppen wird ersetzt.

Maßnahmen: V1, V2, V3 CEF1, CEF2

Anlagebedingt: Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin gewährleistet. Bei Mehrfamilienhäusern besteht in der Regel keine Tötungsgefahr durch Vogelschlag wegen kleiner Fenster sowie Gardinen und Möbelierung.

Betriebsbedingt: Immissionen erhöhen sich unwesentlich und führen nicht zur Gefährdung ansässiger Populationen.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Der Verlust von Habitaten aufgrund Fällung eines Obstbaumes und Abriss von Holzschuppen wird ersetzt.

Maßnahme: V2, V3 CEF1, CEF2

Anlagebedingt: Die Silhouettenveränderung wird die Funktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist, für alle Vogelarten des Umlandes weiterhin gewährleistet.

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7.2. Microchiroptera

In der folgenden Tabelle sind die 3 im Plangebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten aufgeführt. Es handelt sich um gebäudebewohnende Arten, welche im Bereich der Gartenschuppen prognostiziert werden. Aufgrund der Verdichtung des Plangebietes ist das Gelände relativ insektenarm und somit wenig nahrungsreich für Fledermäuse. Da das Plangebiet außerdem einer starken Beunruhigung unterliegt und die Schuppen keinen ausreichenden Frost- bzw. Windschutz bieten, werden ausschließlich Einzelquartiere (Sommerquartiere) für die genannten Arten in geringer Zahl prognostiziert.

Tabelle 5: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	Streng geschützt nach BNatSchG	RL D	RL M-V
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	x	3	3
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	x		3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	x		4

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.2.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Fledermäuse

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 3.1 bis 3.3** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Fledermausarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Die Gartenschuppen im Westen des Untersuchungsgebietes werden beseitigt. Vier Bäume sind zur Erhaltung festgesetzt. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Durch Bewegung werden visuelle Reize erzeugt, welche das Gelände beunruhigen. Um Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen während der Abrissmaßnahmen zu begegnen, müssen die Abrissarbeiten im Winter durchgeführt werden, wenn die Quartiere nicht besetzt sind.

Maßnahme: V1

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Der Tötung und Verletzung von Individuen in ihren Quartieren wird durch eine Bauzeitenregelung begegnet. Verloren gehende Sommerquartiere werden ersetzt.

Maßnahme: V1, CEF3

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden im Bereich des Plangebietes die Gartenschuppen mit Sommerquartierspotenzial beseitigt. Die verloren gehende Sommerquartiere werden ersetzt.

Maßnahme: CEF3

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken den laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

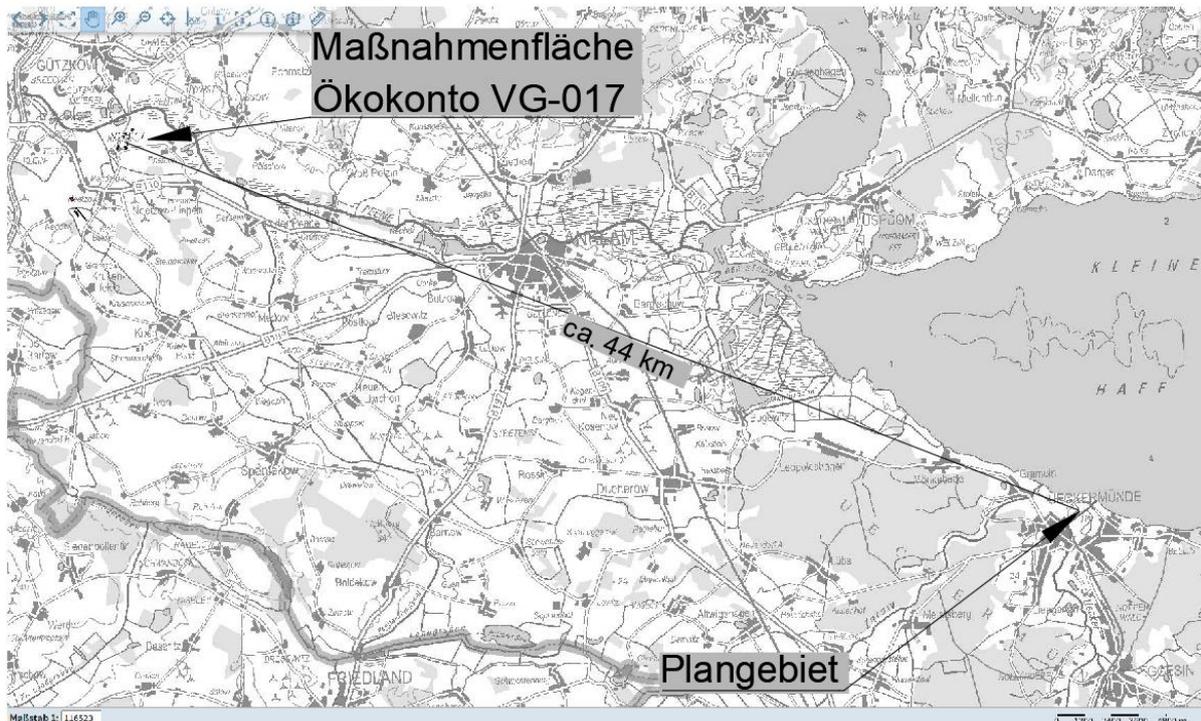
- V1 Fällungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- V2 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Gehölze sind zu erhalten und dauerhaft zu sichern. Eine Rodung kann als Ausnahme z.B. aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zugelassen werden. Abgängige oder gerodete Bäume sind durch heimische standortgerechte Laubbäume zu ersetzen. Der Ersatz für gefälltete Bäume richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass.
- V3 Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen sind pro angefangenen zusätzlichen 150 m² versiegelter Fläche 1 hochstämmiger Obstbaum (gesamt 10 Stück) 2x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm mit Ballen ; Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² (gesamt 200 m²) Strauchfläche heimischer Arten (z.B. *Corylus avellana* (Hasel), *Viburnum opulus* (Schneeball), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sambucus nigra* (Holunder), Beerensträucher)) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- V4 Das Niederschlagswasser von Dachflächen, Terrassen, Garagen, Carports und Zufahrten/Zuwegungen ist in Zisternen zur Wiederverwendung zur Gartenbewässerung auf den Baugrundstücken vorzuhalten und über Notüberläufe an die städtische Regenwasserkanalisation anzuschließen.

Kompensationsmaßnahmen

- M1 Die Eingriffe durch das geplante Vorhaben sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, die einem Kompensationsflächenäquivalent von 3.850 m² entsprechen und

sich in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ befinden. Möglich sind die Pflanzung von Feldgehölzen sowie von Gehölzen im Siedlungsbereich oder z. B. die Verwendung des Ökokontos VG-017 „Landschaftsverbesserung südlich der Peene“ mit Umwandlung naturferner Feldhecken, Windschutzpflanzungen und Feldgehölze zu naturnahen Landschaftselementen als Maßnahme. Die Kompensationsfläche ist circa 44 km vom Eingriffsort entfernt. Im Spätherbst 2023 standen noch 62.021 KFÄ zur Verfügung. Ansprechpartner: Martin Marsch. Tel.: 0171/7741897. E-Mail: MMarsch@t-online.de

Abb. 5: Ökokontomaßnahme (© GeoBasis-DE/M-V 2022)



Die folgenden CEF-Maßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

CEF – Maßnahmen

CEF 1 Der mögliche Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter ist vor Baubeginn zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind an den verbliebenen Bäumen des Plangebietes zu installieren. Lieferung und Anbringung an zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von:

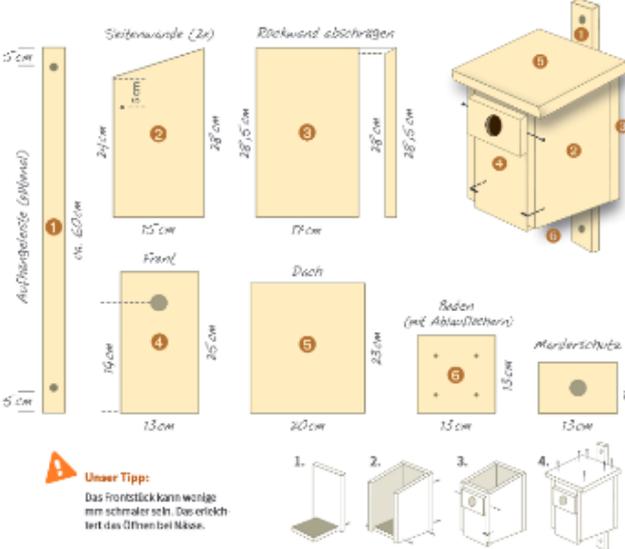
- 2 Nistkästen Feldsperling ø 32 mm

mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 6 des AFB Erzeugnis z.B.: Hersteller Jens Krüger/Papendorf oder Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH (www.gww-pase-walk.de) alternativ Fa. Schwegler

Abb. 6: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



Bauanleitung Höhlenbrüter-Kasten



Seitenwände (2x)
15 cm
24 cm
15 cm
19 cm
13 cm

Rückwand abschleifen
28 cm
28,5 cm
28,5 cm
20 cm

Front
19 cm
13 cm

Deck
20 cm

Boden (mit Ablasslöchern)
23 cm
13 cm

Einflugloch
13 cm

Montierschutz
10 cm

Aufhängeliste (60/150cm)
6x 150 cm
5 cm

1. Unser Tipp:
Das Frontstück kann wenige mm schmaler sein. Das erleichtert das Öffnen bei Not.

1. 2. 3. 4.

Zahlreiche Vogelarten brüten in weitgehend geschlossenen Nisthöhlen. Je nachdem welchen Durchmesser Sie für das Einflugloch des Nistkastens wählen, wird dieser von unterschiedlichen Vogelarten bevorzugt.

Art	Optimales Einflugloch
Blaumeise	26 - 31 mm ø
Tannenmeise	26 - 28 mm ø
Häubenmeise	26 - 28 mm ø
Sumpfschneise	26 - 28 mm ø
Weidenmeise	26 - 28 mm ø
Kohlmeise	32 mm ø
Kleiber	32 - 45 mm ø
Trauerschnäpper	32 - 34 mm ø
Häussperling	32 - 34 mm ø
Feldsperling	32 mm ø
Star	45 mm ø
Gartenrotschwanz	oval: 48 mm hoch, 32 mm breit

Das brauchen Sie

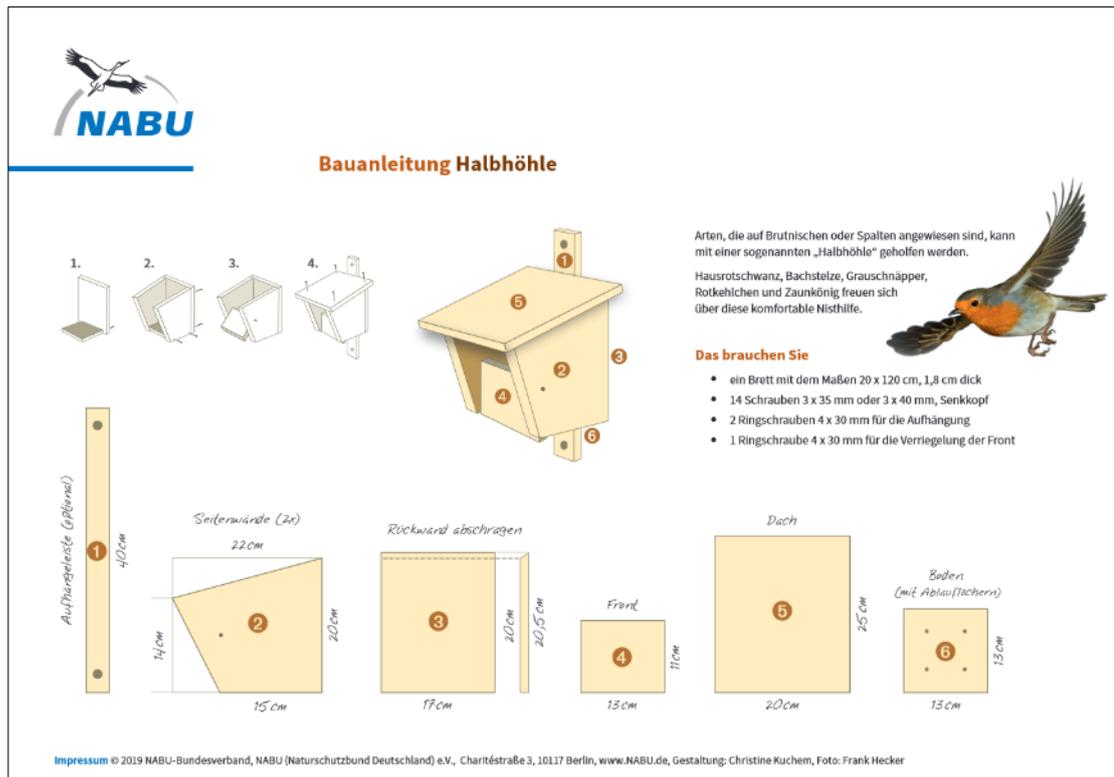
- ein Brett mit den Maßen 20 x 150 cm, 1,8 cm dick
- 20 Schrauben 3 x 35 mm oder 3 x 40 mm, Senkkopf
- 2 Ringschrauben 4 x 30 mm für die Aufhängung
- 2 Schraubhaken 4 x 30 mm für die Verriegelung der Front

Impressum © 2019 NABU - Bundesverband, NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de, Gestaltung: Christine Kachen

CEF 2 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter (Bachstelze, Hausrotschwanz) ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes zu installieren.

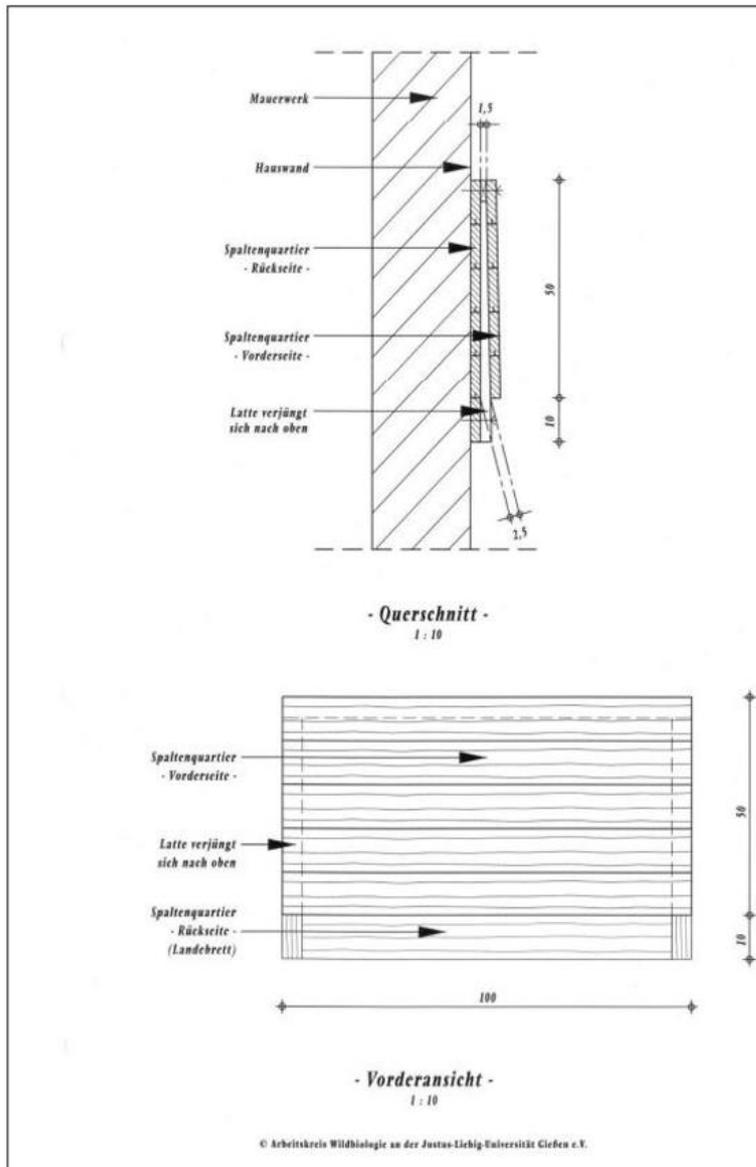
Lieferung und Anbringung an den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von insgesamt: 2 Nistkästen mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung AFB Abbildung 7.

Abb. 7: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



CEF 3 Der Verlust von Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse ist durch 1 Fledermausbrett entsprechend Montageanleitung Abbildung 8 des AFB oder Fledermaus-Ersatzquartiere Erzeugnis: z.B. Fledermausflachkasten Typ 1FF der Firma Schwegler vor Baubeginn zu ersetzen. Das Ersatzquartier ist an den verbliebenen Bäumen des Plangebietes zu installieren.

Abb. 8: Bauanleitung Fledermauskasten (Quelle © NABU)



CEF 4 Die Umsetzung der Maßnahmen CEF1 bis CEF 3 ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat den Anbringungsort ggf. zusätzlich notwendiger Ersatzhabitate zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitate zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Die Person hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

9. QUELLEN

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitat	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991)
 (* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste;
 D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER AVIFAUNA

11.1. Anhang 2.1 - Feldsperling

Feldsperling (Passer montanus)	
Schutzstatus	
RL MV:3 RL D: V	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art <input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt locker bebaute Siedlungen mit Baumbestand und angrenzenden Feldern. Halboffene Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, Baumäckern, Wälder mit Eichenanteil, in bäuerlichen Dörfern, Kleingärten, Obstgärten, Parks und Friedhöfe. Brütet in Bäumen und Gebüsch, nimmt Nistkästen an. Ernährt sich vor allem von Getreide, die Jungtiere fressen Insekten und deren Larven sowie Spinnen und andere Wirbellose. Das beanspruchte Revier hat eine Größe von <0,3 ->3 ha. Die Fluchtdistanz beträgt < 10 m (Flade, 1994). Laut § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester geschützt. Der Schutz erlischt, wenn die Fortpflanzungsstätte aufgegeben wurde (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u> Fast flächendeckende Verbreitung in MV, abgesehen von den großen Waldflächen. Abnahme der Population zwischen zweiter Kartierung (1997) und dritter Kartierung (2009) beträgt 78 % auf 38.000-52.000 BP für ganz MV. <u>Gefährdungsursachen:</u> Strukturarmut in die Landschaft, Einsatz von Herbiziden, Rückgang artenreicher Wiesen und Felder, Mangel an Nistmöglichkeiten (NABU: https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/feldsperling/)	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> in den Gehölzen des Plangebietes nahe Graben. <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Im Messtischquadranten 2250-3 wurden 2009 8-20 Brutpaare festgestellt. (Vökler, 2014).	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung: Baumaßnahmen sind vom 01.September bis zum 28.Februar durchzuführen V1 - Erhalt, Neupflanzungen V2, V3 - Aufhängen geeigneter Nistkästen CEF1 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Feldsperlings in den Gehölzen prognostiziert. Die Fällungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Vier Bäume bleiben als potenzielle Fortpflanzungsstätten erhalten. 2 Ersatznistkästen werden installiert. Ersatzpflanzungen erfolgen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Drei Bäume bleiben als potenzielle Fortpflanzungsstätten erhalten. 2 Ersatznistkästen werden installiert. Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.	
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG <input type="checkbox"/> Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit	
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>	

11.2. Anhang 2.2. - Besonders geschützte Baumbrüter

Besonders geschützte potentielle Baumbrüter (Amsel, Buchfink, Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Türkentaube)	
Schutzstatus	
RL MV: * RL D: *	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art <input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Nester aller in Tabelle 3 aufgeführten Arten, mit Ausnahme der Elster, sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Bei der Elster ist ein System aus jährlich abwechselnd genutzten	

Nestern geschützt, bei der Wacholderdrossel zusätzlich noch die Brutkolonie. Der Schutz erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und meist häufig zu beobachtende Arten mit geringen Fluchtdistanzen.

Vorkommen in M-V:

Nahezu flächendeckend

Gefährdungsursachen:

Ungefährdet

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: In den Gehölzen des Plangebietes können maximal 5 BP vorkommen.

Lokale Population nach Vökler, 2014: im Messtischblattquadranten 2250-3: Amsel (151-400 BP), Buchfink (401-1.000 BP), Elster (4-7 BP), Gartengrasmücke (51-150 BP), Gelbspötter (8-20 BP), Girlitz (2-3 BP), Grünfink (21-50 BP), Nachtigall (4-7 BP), Nebelkrähe (8-20 BP), Ringeltaube (21-50 BP), Rotkehlchen (51-150 BP), Schwanzmeise (8-20 BP), Singdrossel (151-400 BP), Türkentaube (4-7 BP)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung: Baumaßnahmen sind im Zeitraum vom 01. September bis zum 28. Februar durchzuführen V1
- Erhalt einer Weide, einer Kastanie und von zwei Birken V2
- Pflanzungen von 10 Obstbäumen und 200 m² heimischer Sträucher auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen V3

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der besonders geschützten Baumbrüter in den Gehölzen prognostiziert. Die Fällungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Alle Arten sind überwiegend populationsstark, sehr anpassungsfähig und in der Lage neue Lebensräume zu erschließen und einzunehmen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Vier Bäume bleiben als potenzielle Fortpflanzungsstätten erhalten. Es werden Bäume und Sträucher gepflanzt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Vier Bäume bleiben als potenzielle Fortpflanzungsstätten erhalten. Sträucher und Bäume werden gepflanzt. Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG <input type="checkbox"/> Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>

11.3. Anhang 2.3. - Besonders geschützte Nischenbrüter

Besonders geschützte potentielle Nischen- und Gebäudebrüter (Bachstelze, Hausrotschwanz)	
Schutzstatus	
RL MV: * RL D: *	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art <input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Bei den in Tabelle 4 aufgeführten Vogelarten ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit der Aufgabe des Reviers. Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und meist häufig zu beobachtende Arten mit geringen Fluchtdistanzen. <u>Vorkommen in M-V:</u> Nahezu flächendeckend <u>Gefährdungsursachen:</u> Ungefährdet	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> in den Schuppen an der westlichen Plangebietsseite <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> im Messtischblattquadranten 2250-3: Bachstelze (8-20 BP), Hausrotschwanz (21-50 BP)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung V1 - Ersatznistkästen CEF 2	

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der besonders geschützten Nischen- und Gebäudebrüter in den Schuppen im Westen des Plangebietes prognostiziert. Die Abrissarbeiten sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Alle Arten sind populationsstark, sehr anpassungsfähig und in der Lage neue Lebensräume zu erschließen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Es werden Ersatzhabitate in Form von Nistkästen installiert. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Gartenschuppen als potenzielle Fortpflanzungsstätten für die genannten Arten werden beseitigt. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind im Plangebiet, an den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen Nistkästen zu installieren. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12. ANHANG 3 - FORMBLÄTTER MICROCHIROPTERA

12.1. Anhang 3.1 – Breitflügelfledermaus

Breitflügelfledermaus		(<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutzstatus			
RL MV: 3	<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie	
RL D: 3	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Es wird ein breites Spektrum an Lebensräumen besiedelt. Die Breitflügelfledermaus jagt über offenen Flächen mit randlichen Gehölzstrukturen. Wichtigste Beute sind Dung-, Juni- und Maikäfer. Die Flughöhe liegt bei 10 - 15 Metern. Genutzt werden etwa 2-10 Teillebensräume zur Jagd, diese liegen in einem Radius etwa 6,5 km vom Quartier entfernt. Der Aktionsraum der Wochenstubenkolonie liegt zwischen 9,4 km ² -26 km ² . Wochenstubenquartiere fast ausschließlich in und an Gebäuden, z.B. in Spalten an Kaminen in Dachböden, Fledermauskästen, Baumhöhlen. Als Winterquartiere dient das Innere von isolierten Wänden und Zwischendecken (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).			
<u>Vorkommen in M-V:</u> In ganz Europa bis 55° Nord verbreitet. In Norddeutschland in Dörfern und Städten sehr häufig. Das Verbreitungsgebiet liegt überwiegend im Flachland, im Gebirge bis etwa 1000 Meter ü. NN. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).			
<u>Gefährdungsursachen:</u> Quartierverluste infolge von Sanierungen, wenn Dachböden abgedichtet oder Gebäude abgerissen werden, durch Kollisionen im Straßenverkehr, durch ungeeignete Holzschutzmittel, durch Nutzungsaufgabe von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen und Grünland hervorgerufenes verringertes Nahrungsangebot, Kollisionen mit Windkrädern bei zu geringem Abstand zu den Habitaten. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).			
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend			
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Einzelquartiere (Sommerquartiere) im Bereich der Gartenschuppen im westlichen Teil des UG Lokale Population: unbekannt			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung: Abriss der Schuppen im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar V1 - Installation von 1x Fledermauskasten im Umfeld des Plangebietes CEF 3			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen			
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an			
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an			
Die Abrisse der Gartenschuppen können zur Tötung und Verletzung von Tieren in Sommerquartieren führen. Aufgrund der Bauzeitenregelung können Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden werden. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.			
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG			
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten			

<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden potenzielle Sommerquartiere einzelner Individuen zerstört. Die Bauzeitenregelung vermeidet Tötungen und Verletzungen. Die verlorengehenden Quartiere werden ersetzt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Durch das Vorhaben werden potenziell Quartiere zerstört. Vor Beginn der Baumaßnahmen wird im Plangebiet ein Fledermauskasten installiert Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG <input type="checkbox"/> Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

12.2. Anhang 3.2 – Fransenfledermaus

Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	
Schutzstatus	
RL MV: 3 RL D: *	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Nutzt Wälder vom Tiefland bis zur Baumgrenze in den Gebirgen, dabei werden alle Waldtypen angenommen. Die Sommerlebensräume befinden sich im Wald und Siedlungsbereich. Wochenstubenquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Rindenspalten, Fledermauskästen, vereinzelt auch an Gebäuden. Die Jagdgebiete konzentrieren sich auf offene Lebensräume wie Streuobstwiesen, Weiden, Heckenstrukturen und Gewässer; ab den Sommermonaten auch in Wäldern, teilweise auch in Kuhställen. Wichtigste Nahrungsquellen sind Webspinnen, Weberknechte, Käfer und Schmetterlinge; aber auch Hundertfüßer, Asseln und gewässerbewohnende Insekten. Eine Entfernung von 4 km bis zu den Quartieren ist möglich. Sehr strukturgebundene Art, die sich an linearen Strukturen auf ihren Flugrouten orientiert. Überwinterung in Höhlen, Stollen und Kellern, oberirdischen	

Gebäuden. Von März-April und Oktober-November werden Durchzugsquartiere aufgesucht (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Trappmann und Boye 2004).

Vorkommen in M-V:

In fast ganz Europa verbreitet bis 60° N. In Deutschland in allen Bundesländern vorkommend. Für M-V keine genauen Angaben (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Trappmann und Boye 2004).

Gefährdungsursachen:

Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen fehlt es in den Wäldern angeeigneten Quartieren. Im Siedlungsbereich sind Gebäudesanierungen und Modernisierungen ausschlaggebend für die Gefährdung der Fransenfledermaus (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Trappmann und Boye 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Einzelquartiere (Sommerquartiere) im Bereich der Gartenschuppen im westlichen Teil des UG

Lokale Population: unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung: Abriss der Schuppen im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar V1
- Installation von 1x Fledermauskasten im Umfeld des Plangebietes CEF 3

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Die Abrisse der Gartenschuppen können zur Tötung und Verletzung von Tieren in Sommerquartieren führen. Aufgrund der Bauzeitenregelung können Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden werden. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden potenzielle Sommerquartiere einzelner Individuen zerstört. Die Bauzeitenregelung vermeidet Tötungen und Verletzungen. Die verlorengelassenen Quartiere werden ersetzt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben werden potenziell Quartiere zerstört. Vor Beginn der Baumaßnahmen wird im Plangebiet ein Fledermauskasten installiert Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- | | | |
|-------------------------------------|------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Treffen zu | Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Treffen nicht zu | artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit |

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen |
| <input type="checkbox"/> | Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen |
| <input type="checkbox"/> | Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich |

12.3. Anhang 3.3 – Zwergfledermaus

Zwergfledermaus		(<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutzstatus			
RL MV: 4	<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie	
RL D: *	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt	
Bestandsdarstellung			
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Zwergfledermaus kommt in nahe zu allen Lebensräumen, bevorzugt aber in Wäldern und an Gewässern. Als Quartiere dient eine breite Auswahl an Spalträumen in Gebäuden, die Quartiere werden häufig gewechselt. Als Winterquartiere dienen ebenfalls Spalten u.a. Lebensräume an Gebäuden. Die Jagdgebiete sind mit einem Radius von 2000 Metern um das Quartier relativ klein. Zwergfledermäuse nutzen lineare Strukturen zur Orientierung. Wichtigster Nahrungsbestandteil sind Zweiflügler und Fluginsekten bis 10 mm (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> In Deutschland und M-V nicht selten und allgemein verbreitet (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Pestizideinsatz und damit verbundener Nahrungsmangel, Gebäudesanierungen ohne Berücksichtigung des Vorkommens, unsachgemäße Verwendung von Holzschutzmitteln, potenzielle Quartiere werden verschlossen, Kollisionen mit Fahrzeugen, Todesfälle durch WEA (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen (Jagdhabitat, Leitstruktur) <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Einzelquartiere (Sommerquartiere) im Bereich der Gartenschuppen im westlichen Teil des UG <u>Lokale Population:</u> unbekannt</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
<p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung: Abriss der Schuppen im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar V1 - Installation von 1x Fledermauskasten im Umfeld des Plangebietes CEF 3 			
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Die Abrisse der Gartenschuppen können zur Tötung und Verletzung von Tieren in Sommerquartieren führen. Aufgrund der Bauzeitenregelung können Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden werden. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>			
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden potenzielle Sommerquartiere einzelner Individuen zerstört. Die Bauzeitenregelung vermeidet Tötungen und Verletzungen. Die verlorengehenden Quartiere werden ersetzt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.</p>			

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben werden potenziell Quartiere zerstört. Vor Beginn der Baumaßnahmen wird im Plangebiet ein Fledermauskasten installiert Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

13. ANHANG 4 – FOTOANHANG

Abb. 9: Bildzuordnung

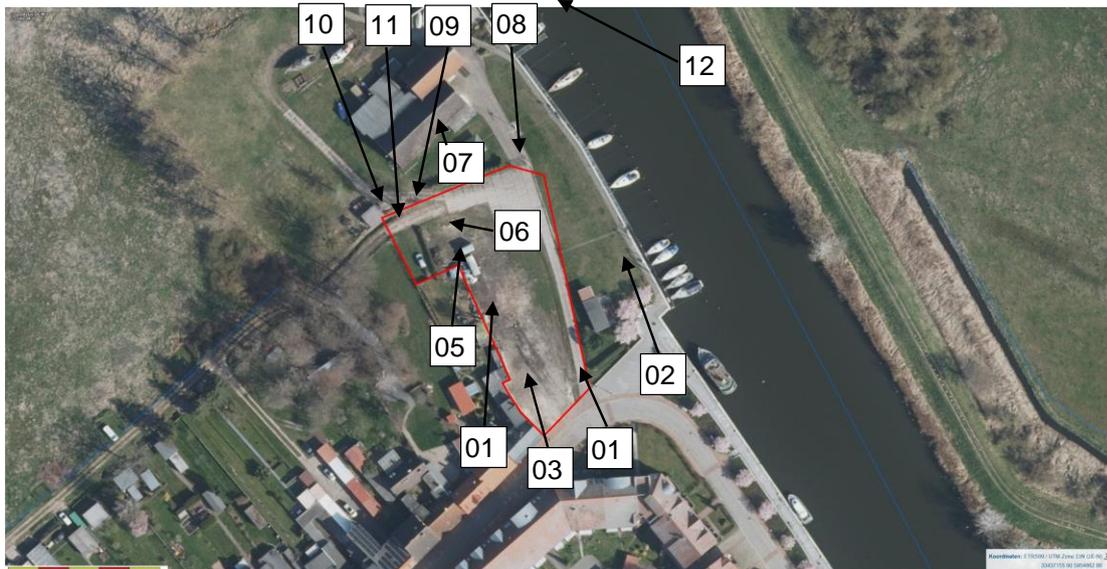


Bild 1: von Süden; versiegelter Wirtschaftsweg, Zierrasen; rechts verläuft die Uecker



Bild 2: von Süden; Zierrasen, Plattenweg, im Hintergrund Bootsanlegeplätze



Bild 3: von Süden; Pionierflur auf verdichteten Flächen; im Westen Gebäude



Bild 4: von Osten; Pionierflur; westlich angrenzende Gebäude und Gärten



Bild 5: von Norden; Bauwagen, Brombeeren; Gärten, Kirsche, Silberweide



Bild 6: von Nordosten; ruderale Staudenflur mit Brombeeraufwuchs und Erstoffhaufen. Auf den Erdhügel bestehen potentielle Ansitzwarten für den Feldschwirl und Erwärmungsplätze für die Zauneidechse. Fotografiert nach West.



Bild 7: von Süden; im Vordergrund ruderaler Staudenflur und Parkplatz; Einfahrt zum Bootsverein außerhalb des Plangebietes



Bild 8: von Norden; versiegelter Parkplatz und Weg; rechts Bauwagen und ruderele Staudenflur mit Schilfaufwuchs



Bild 9: von Osten; Plattenweg in der Verlängerung unversiegelt, rechts Graben mit zwei Hängebirken und einer Rosskastanie



Bild 10 von Osten; links Zufahrt mit artenarmen Zierrasen; rechts Graben mit starkem Schilfbewuchs



Bild 11 von Norden; artenarmer, gemähter Zierrasen auf verdichteter Zufahrt aus Bild 10; links Lebensbäume (PHW); rechts Geltungsbereichsgrenze markiert



Bild 12 verbautes Ueckerufer und Slipanlage ca. 50 m nördlich